

absolutistischer Gewaltenausübung zur Geltung bringen. Sie muß es in den Formen demokratischer Spielregeln tun. Wer freilich die wesenhafte Immanenz Gottes überhaupt nicht sieht, für wen Gott in deistischer Transzendenz thront oder überhaupt nicht existiert, es sei denn als absolute Idee des Humanum, für den muß von vornherein auch der bescheiden vorgetragene Anspruch der Kirche eine unberechtigte Bevormundung der Welt sein. Aber wird ein solcher Humanist damit der Erfahrung der Geschichte und des Lebens gerecht?

Sittliche Grundsätze im Jugendschutz

Walter Becker

Bei Diskussionen und Podiumsgesprächen, die in der letzten Zeit von der Arbeitsgemeinschaft „Aktion Jugendschutz“ durchgeführt wurden, kam immer wieder zum Ausdruck, daß die eigentliche „Krise“ des Jugendschutzes darin besteht, daß allgemeingültige Maßstäbe in weiten Kreisen der Bevölkerung geleugnet werden. Von welchen sittlichen Grundsätzen soll der Jugendschutz ausgehen? Eine pluralistische Gesellschaft sei – so sagt man – dadurch gekennzeichnet, daß alle überkommenen Wertvorstellungen im Wandel begriffen seien und daß immer mehr sittliche Maximen nur noch von einer Minderheit bejaht würden. Die allgemeine Toleranz, die unsere Gesellschaft kennzeichnet oder kennzeichnen soll, führt zu der bekannten allgemeinen „Verunsicherung“ in der Welt der Werte. Man spricht von einem Verlust der Mitte und von einer verlorenen Wertwelt. Gibt es noch ein Minimum an sittlichen Grundüberzeugungen, eine „einfache“ Sittlichkeit, zu der sich jeder, auch der atheistische Anarchist bekennen kann? Welche sittlichen Kräfte und Werte tragen den Jugendschutz? Wo besteht noch eine Einheit aller die Gesellschaft tragenden Kräfte, wenn es um Lösung von Problemen geht, die die Gesamtheit angehen und die sich der demokratischen Mehrheitsentscheidung entziehen?

Diese Problematik wird deutlich bei einzelnen Maßnahmen, die im Interesse eines Jugendschutzes durchzuführen sind. Daher seien einige Beispiele angeführt:

Wir gehen von einem „jugendgefährdenden Ort“ aus, d. h. von einer Vergnügungs- oder Gaststätte, die auf Jugendliche sittlich verderblich wirkt. Diese Orte der Amoralität kann man aber nur erfassen, wenn man von einer gewissen „Norm“ ausgeht und sich darüber im klaren ist, worin eine „Jugendgefährdung“ besteht.

Wir sind der Überzeugung, daß gewisse Schriften mit einem „unzüchtigen“, „unsittlichen“ und „jugendgefährdenden“ Inhalt nach Möglichkeit von der Jugend ferngehalten werden sollen. Wir sehen die „Sexualwelle“, die unsere Illustrierten ergriffen hat. Wir sehen ähnliche Erscheinungen aber auch in der Filmproduktion oder in der Außenwerbung. Bekannt sind die Gespräche, die um den „Kunstvorbehalt“ geführt werden. Auch hier wird es erforderlich sein, von bestimmten klaren Kriterien auszugehen, wenn man die These aufrechterhalten will, daß Zeichen und Bilder eine gefährdende Wirkung auf Jugendliche ausüben können.

Wir bemühen uns um den „Tourismus“ und die Freizeitproblematik. So geht es um das Problem, ob sich die Jugendlichen im Urlaub „ausleben“ und „abreagieren“, oder ob sie zu einer guten Erholung geführt werden sollen. Hier wird von den Pädagogen die Frage nach einer Berechtigung des „Gammeln“ bis zu einem vorehelichen Verkehr gestellt. Sollen wir einer „Enthemmungspsychologie“ das Wort reden oder von bestimmten Wertbegriffen und festen sittlichen Vorstellungen ausgehen?

Der Jugendschutz hat historisch einmal mit den Bemühungen um den Arbeitsplatz des jungen Menschen begonnen. Auch beim Jugendarbeitsschutz handelt es sich längst nicht mehr allein um gesetzliche Maßnahmen, d. h. um Fragen des Urlaubs und der Gestaltung des Arbeitsplatzes, sondern vielfach um Probleme des sittlichen Schutzes der Jugend. Man hat sich um eine Verbesserung des „Klimas“ und der „Atmosphäre“ im Arbeitsleben bemüht und den Versuch gemacht, die „Montagsgespräche“ mit ihrem jugendgefährdenden Inhalt einzudämmen. Muß man nicht auch hier von bestimmten Wertbegriffen und von einer Werte-Ordnung ausgehen, wenn man einen „echten“ Jugendschutz betreiben will?

Im Mittelpunkt der positiven Jugendschutzbemühungen steht in der letzten Zeit die allgemeine Geschlechtererziehung. Gerade hier wird es deutlich, daß man von einem bestimmten Menschenbild ausgehen muß, von dem Bild des Menschen, der nicht nur in Vereinzelung, sondern in seiner Angelegenheit auf den anderen Menschen zu sehen ist. Haben wir den jungen Menschen zur Ehe zu erziehen und den losgelösten Sexus, schließlich die Promiskuität zu bekämpfen? Sollen wir etwa eine „Probe-Ehe“ empfehlen, Verhältnisse vor der Ehe positiv beurteilen? Sollen wir nur einer „Aufklärung“ das Wort reden oder eine umfassend verstandene Geschlechtererziehung betreiben in dem Sinn, daß der Trieb um der Humanität willen, in der Achtung vor der Würde des Menschen bewältigt und beherrscht werden muß? Auch hier muß unumgänglich hinter den Bemühungen eine sittliche Kraft stehen, die nur auf klare Wertvorstellungen gegründet werden kann.

Die sogenannten Tabus

In der Welt pluraler Wertefindung muß man sich jeweils fragen, ob Werte und Normen zeitgebunden oder von Ewigkeitswert sind. Man spricht oft von sogenannten „Tabus“, die heute gebrochen worden seien. Wir wollen zunächst die Frage stellen, ob es sich um ein aus der Illustrierten-Sprache entnommenes, unklares Modewort handelt, das in seiner Bedeutung vielfach sehr verschieden aufgefaßt wird. Tabu, ein polynesischer Begriff, bedeutet soviel wie „verboten“. In der Südsee gibt es heilige, unantastbare Dinge, die nicht berührt werden dürfen. Dabei kann es sich sowohl um Gegenstände als auch um Menschen handeln, die tabuisiert werden. Die Tabu-Vorschriften erfassen das gesamte soziale Handeln bis in die letzten Einzelheiten menschlichen Verhaltens. „Tabu“ wird nun bei uns in zwei ganz verschiedenen Bedeutungen gebraucht, einmal gleichbedeutend mit „unantastbar“, zweitens aber in der Bedeutung: „Man spricht nicht darüber!“

Tabu in der Bedeutung der Unantastbarkeit hat auch heute noch seinen positiven Wert. Niemand wird leugnen, daß in diesem Sinn die Ehre, namentlich die Geschlechtsehre eines Menschen unantastbar ist. Allgemein wird noch das „Tabu“ anerkannt, daß ein nicht vierzehn Jahre altes Mädchen dem geschlechtlichen Verkehr unter allen Umständen entzogen sein soll. Es ist auch ein zweifellos in allen Bevölkerungskreisen bejahtes „Tabu“, daß Mädchen und Knaben, die einem Erzieher, Lehrer, Pfarrer anvertraut sind, in ihrer geschlechtlichen Ehre und Unversehrtheit geschützt werden müssen.

Tabu im Sinne eines „Man spricht nicht darüber“ betraf in früherer Zeit in starkem Maß die gesamte Sexualsphäre, das sogenannte Intimleben, über das man heute in viel offenerer Art und Weise zu sprechen und zu schreiben gewohnt ist. Aber es gibt, wie wir nicht verkennen wollen, auch neue Tabus, die erst im Lauf der letzten Zeit Bedeutung erlangt haben. So ist beispielsweise die Eugenik weiterhin tabuisiert. Es gibt neue Tabus auf religiösem Gebiet. Man darf beispielsweise in einzelnen Bundesländern nicht mehr nach der Zugehörigkeit eines Menschen zu einer Religionsgemeinschaft fragen, etwa in seinen Personalakten. Es gibt ferner Tabus der Rasse, der Politik.

Daher fragt es sich, ob wir diesen mehrdeutigen polynesischen Begriff nicht um der Klarheit willen aufgeben sollen. Eine Illustrierte hat als ihren Redaktionsgrundsatz verkündet: „Wir kennen überhaupt keine Tabus mehr, wir werden alles anpacken!“ Mit einem Schlagwort wird oft das Eigentliche überdeckt. Viele verstehen unter Tabu heute nur die bisher unaussprechlichen Dinge, d. h. die Intimsphäre des Menschen, wobei sie sich oft nicht darüber im klaren sind, daß die Schamerziehung den Intimbereich eines Kindes oder Jugendlichen überhaupt erst zu sichern vermag.

Wieweit eine falsch verstandene Enttabuisierung, Tabu im Sinne sowohl eines „Nicht-Berührens“ als auch des „Nicht-darüber-Sprechens“, führt, zeigen einige

Beispiele aus der letzten Zeit: Wir denken an Schriften, die auch die Jugend erreichen. Die Bundesprüfstelle hat in ihrer Sitzung vom 4. Dezember 1964 beispielsweise eine Druckschrift von Albert Ellies „Liebe als Kunst und Wissenschaft“ auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften gesetzt (Entscheidung Nr. 1496). Hier wird die sogenannte Enttabuisierung im falsch verstandenen Sinne bis zur zynischen Schamlosigkeit fortgeführt. Hier wird jungen Menschen eine Reihe von Empfehlungen gegeben, die unserer geltenden „Sittenordnung“, nach der sich auch die Sexualerziehung der Jugend in Elternhaus und Schule noch richtet, in krasser Weise widerspricht. Da werden Praktiken empfohlen, die den jugendlichen Leser zu einem sexual-ethischen Fehlverhalten führen müssen. Beispielsweise wird das Petting bis zum Orgasmus angeraten. Außerdem wird der voreheliche Verkehr in einer Weise verherrlicht, daß nur noch der ständige Partnerwechsel als vorteilhaft erscheint. Die rein animalische Triebbefriedigung ohne personale Bindungen und Rücksichten wird empfohlen, und speziell dem jungen Mann wird der häufige Austausch der Partnerinnen nahegelegt. Noch unverantwortlicher sind die Empfehlungen des Buches in der Praktizierung des Ehebruchs. Es wird gesagt, daß sich kein moderner Mensch wegen eines Ehebruchs heute noch „sündig“ fühle oder auch nur unter Schuldgefühlen leide, daß er dadurch vielmehr an „Abenteuern, Erlebnissen, Abwechslung und Sinneslust“ nur gewinne. Selbst sexuelle Übersteigerungen, Anomalien und Perversitäten werden nicht nur „erklärt“, sondern nahegelegt, ohne daß auch nur vor einem Übermaß sexueller Betätigung gewarnt wird. Ausdrücklich empfiehlt der Verfasser auch eine Überreizung durch pornographische Schriften und Bilder und sado-masochistische Handlungen. Alle Hemmungen sollen beiseite gelassen werden, wenn nur die Lust-erhöhung – einziges Ziel menschlichen Daseins! – erreicht wird. So wird auch die lesbische und homosexuelle Triebbefriedigung als nicht abnorm dargestellt, es sei denn, daß sie „ausschließlich“ betrieben werde. – Mit Recht hat die Bundesprüfstelle gesagt:

„Ein Jugendlicher, der dieses Buch in die Hand bekommt, wird durch die unverantwortlichen Ratschläge und Empfehlungen des Verfassers, die die sexual-ethischen Belehrungen durch Elternhaus und Schule als unsinnig darstellen, zweifellos tiefstens verwirrt, wenn nicht sogar unmittelbar fehlgeleitet werden, abgesehen davon, daß sie den jungen Leser dazu verführen, auf jede Art von Gewissensentscheidungen und Gewissensverantwortung zugunsten des reinen Lusterlebnisses zu verzichten.“

Ein weiteres krasses Beispiel bietet das im Norden vielgelesene Buch des Stockholmer Arztes Lars Ullerstam „Die erotischen Minoritäten“. Hier wird ein „Staatsbordell“ wärmstens empfohlen unter den gleichen Gedankengängen, die sich bereits in der Druckschrift von Ellies finden. Es heißt wörtlich:

„Wir können es uns einfach nicht leisten, auf die großen Glücksmöglichkeiten zu verzichten, die das Sexualleben bietet. Wir müssen unsere, dem körperlichen und seelischen Glück im Wege stehenden Sexual-Tabus beiseite schieben. Wir müssen darüber hinaus den Perversen helfen, ihre sexuellen Träume zu verwirklichen!“

In die gleiche Richtung, wenn auch nicht mit dem gleichen Zynismus, weist das Buch von Ludwig Marcuse „Was ist obszön? Geschichte einer Entrüstung“. Hier wird uns immer wieder nahegebracht, daß der Mensch um so wertvoller sei, je mehr er sich dem Genuß hingebe; die Freiheit wird als die Lösung von allen Bindungen verstanden; alle Maßnahmen gegen die sogenannten sexuellen Perversitäten, gegen literarische, bildliche und komponierte Unanständigkeiten entsprächen nur einer Verkrüppelung und Entmenschlichung des Individuums. Der einzelne solle sich also ungehemmt ausleben, ohne Rücksicht darauf, daß der Mensch auch ein Nein-Sagen-Könner ist. Es wird behauptet, daß der Mensch seit jeher gesündigt habe, aber meist mit schlechtem Gewissen; heute müsse er auch mit gutem Gewissen sündigen können. Die Probleme der Suchtgefährdung und das Postulat der Triebbewältigung werden überhaupt nicht gesehen oder auch nur im Ansatz erkannt.

Diesen Beispielen gegenüber können wir aber auch die Feststellung treffen, daß sittliche Grundsätze fundamentaler Art heute noch überall in der Bevölkerung anerkannt werden. So schreibt Gerhard Pfahler in seinem Buche „Der Mensch und seine Vergangenheit“ (Stuttgart 1957, 202):

„Was aber ist Unordnung im Menschenleben und was Ordnung? So viele Weltanschauungslehren, politische Systeme, Philosophien und Religionen über den Erdball verbreitet sind, so viele Antworten gibt es auf diese Frage. Unter allen diesen Antworten scheint durch die weiteste Ordnungslosigkeit des Völkerlebens heute besonders vornehmlich die Grundeinsicht des Christentums bestätigt, daß die Menschen unaufhörlich der Gottferne (= Sünde) und mit ihr der Gefahr des Ordnungsverfalls preisgegeben sind und alle nachhaltige Ordnung auf die Kraft der wiedergewonnenen Gottnähe angewiesen ist.“

Von dieser bestimmten Ordnung ausgehend, hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland anläßlich seines Bußtag-Aufrufs 1964 von einer moralischen Entartung gesprochen und die Gläubigen darauf hingewiesen, daß sie das Licht der Welt seien. Es heißt in dem Aufruf: „Wir wissen aus Gottes Wort, wozu der Mensch auf der Welt ist. In Gottes Geboten haben wir Maßstäbe, die auch heute für jedermann gelten.“

Es gibt aber auch außerhalb der Kirchen noch gemeinsame Wertauffassungen, sonst könnte beispielsweise die Freiwillige Filmselfbstkontrolle oder die Bundesprüfstelle gegen jugendgefährdende Schriften überhaupt nicht existieren. Der Verlust der Möglichkeit, zwischen Wert und Unwert, zwischen Gut und Böse zu entscheiden, ist noch nicht verlorengegangen. Sehen wir beispielsweise auf die Programmrichtlinien des Zweiten Deutschen Fernsehens, so wird hier nicht nur der Versuch unternommen, die Würde des Menschen, seine Freiheit und Eigenverantwortlichkeit zu wahren, sondern es wird auch empfohlen, das Menschenrecht auf Eigenleben und auf seine Intimsphäre zu achten; die Programme sollen dem einzelnen die eigene Urteilsbildung ermöglichen und sein Gewissen schärfen. Es heißt

in diesen Programmrichtlinien weiter, daß Ehe und Familie als Institutionen nicht in Frage gestellt, herabgewürdigt oder verhöhnt werden dürfen. Es soll darauf geachtet werden, daß Sendungen den religiösen Glauben nicht verächtlich machen oder herabwürdigen. Das Programm soll einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Anerkennung der vom Grundgesetz geschützten sittlichen Wertordnung leisten. Besondere Achtung verdienen Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben und Bereitschaft zum Dienst am Gemeinwohl. Ethische Grundforderungen werden also anerkannt, und eine vom Grundgesetz geschützte sittliche Wertordnung wird auch im sogenannten säkularen Bereiche bejaht und geachtet.

Wertvorstellungen im Rechtsleben

Auch im Rechtsleben werden allgemein gültige Wertvorstellungen noch anerkannt. Kein positives Recht ist möglich, wenn es sich nicht an Normen bindet, von denen die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit herleiten. Man kann aber eine zunehmende Unsicherheit der Gerichte bei Auslegung der sogenannten normativen Tatbestandsmerkmale feststellen. In zahlreichen Gesetzen sind Begriffe enthalten, die nur ausgefüllt und praktisch ausgelegt werden können, wenn die Gesetzesanwendung von bestimmten Wertbegriffen ausgeht.

Wenn es beispielsweise bei der Körperverletzung nach dem Grundsatz „*volenti non fit iniuria*“ heißt, daß eine Körperverletzung, mit Einverständnis des Betroffenen nur dann strafbar sei, wenn sie „gegen die guten Sitten“ verstoße, so muß die Rechtspraxis auslegen, was unter „guten Sitten“ zu verstehen ist. Besonders umstritten war die Auslegung im Fall Dr. Axel Dohrn, der durch Sterilisation von Frauen diese von dauernder Schwangerschaftsangst befreit hatte. Der Bundesgerichtshof fand schließlich einen Ausweg, ohne über die Frage der „guten Sitten“ entscheiden zu müssen. An einem solchen Grenzfall zeigt sich jedenfalls die Unsicherheit in der sittlichen Bewertung im Herrschaftsbereich unseres Grundgesetzes. Wie ein mit diesem Fall befaßtes Gericht ausführte, sei nicht das, was die Öffentlichkeit denke, sondern was sie denken sollte, entscheidend! Nicht der einzelne dürfe sittliche Normen setzen, sondern müsse sich nach der „Wertordnung der Gemeinschaft“ richten. Was ist aber das sittliche Empfinden der Bevölkerung? Zweifellos nicht das, was die Presse schreibt! Bisher hat man unter der guten Sitte immer noch das verstanden, was dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ entspricht.

Während bei der Frage der Sterilisierung oder auch der Kastration die Meinungen auseinandergehen und der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ schließlich zum Zuge kommt, gibt es eine ganze Reihe von Tatsachen-Komplexen, bei denen die „guten Sitten“ noch einheitlich ausgelegt werden, ohne daß eine Divergenz der Auffassungen zutage tritt! Wenn beispielsweise Körperverletzungen aus einer sexuellen Ab-

artigkeit, etwa aus masochistischen oder sadistischen Beweggründen, begangen werden, besteht wohl heute in der Rechtsprechung noch kein Zweifel, daß die „guten Sitten“ verletzt werden. Auch im Zivilrecht werden die guten Sitten noch annähernd gleichmäßig ausgelegt.

Auch der strafrechtliche Begriff der „Unzucht“ ist in der heutigen Zeit stark umstritten. Unzucht bildet den Gegensatz zu Zucht und Ordnung. Unzucht als wertausfüllungsbedürftiger Normenbegriff ist besonders bei dem umstrittenen Kuppelei-Paragrafen aktuell geworden. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß der geschlechtliche Mißbrauch von Tieren oder die „Schändung“ oder die Verführung eines noch nicht 16 Jahre alten Mädchens zu den unzüchtigen Handlungen zu zählen sind. Zweifel tauchen aber auf, wenn es sich um unzüchtige Schriften des sogenannten Grenzbereiches handelt. Der Bundesgerichtshof hat diesen Fragenkomplex in dem Urteil, das sich mit dem Geschlechtsverkehr von Verlobten befaßt, grundsätzlich erörtert. Er hat im Urteil vom 17. 2. 1954 (GStr 3/53) ausgeführt:

„Gebote der bloßen Sitte, der Konvention leiten ihre schwache Verbindlichkeit nur aus der Anerkennung derjenigen her, die sie freiwillig anerkennen und befolgen, sie gelten nicht mehr, wenn sich die Vorstellung über das, was die Sitte verlangt, ändert. Normen des Sittengesetzes dagegen gelten aus sich heraus; ihre starke Verbindlichkeit beruht auf der vorgegebenen und hinzunehmenden Ordnung der Werte und der das menschliche Zusammenleben regierenden Sollenssätze; sie gelten unabhängig davon, ob diejenigen, an die sie sich mit dem Anspruch auf Befolgung wenden, sie wirklich befolgen und anerkennen oder nicht; ihr Inhalt kann sich nicht deswegen ändern, weil die Anschauungen über das, was gilt, wechseln ...“

Nun ist es allerdings auch innerhalb der Rechtspflege außerordentlich umstritten, ob die Verdammung des Verkehrs unter Verlobten einem seit ewigen und für alle Zeiten geltenden sittlichen Grundsatz entspricht. Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, es könne nicht zweifelhaft sein, daß die Gebote über das Zusammenleben der Geschlechter und ihre geschlechtlichen Beziehungen, auch über die Ordnung der Familie Normen des Sittengesetzes seien, die nicht dem „Belieben wechselnder gesellschaftlicher Gruppen“ ausgeliefert sein könnten, also bloße Konventionalregeln. Der Bundesgerichtshof meint, die sittliche Ordnung gehe davon aus, daß sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich in der Einehe vollziehe. Ohne daß zu dem Urteil des BGH hier abschließend Stellung genommen wird, soll nur aufgezeigt werden, daß unsere Rechtsprechung jedenfalls noch den Versuch unternimmt, überzeitliche Normen der Sittlichkeit aufrechtzuerhalten. Demgegenüber geht der oberste amerikanische Gerichtshof, wie aus dem Buch von Kronhausen deutlich wird, längst von einem relativierten Sittlichkeitsbegriff aus, wenn er etwa die Frage der „Obszönität“ auslegt. Er meint, daß dieser Begriff auf die gegenwärtigen gesetzlichen Normen zugeschnitten sein müsse, nicht aber auf überzeitliche Sittlichkeitsbegriffe, die „durch die Zeiten“ gelten.

Unsere Rechtsprechung klammert sich an das „Durchschnittsempfinden eines gesunden Menschen“, an das „Schamgefühl des unbefangenen Dritten“, wenn sie etwa den Begriff der guten Sitte oder der Zucht und Unzucht auslegt. In der Frage der „Kunstfreiheit“ richtet sich die Rechtsprechung nach dem Urteil eines für die Kunst aufgeschlossenen Menschen, der weder unter Verkrampfungen leidet, noch in einer allzu engen weltanschaulichen Haltung verharret. Zweifellos werden von der Rechtsprechung allgemein gültige Wertauffassungen anerkannt; man darf sogar überzeugt sein, daß eine Rechtsprechung ohne derartige feste Grundsätze überhaupt nicht auskommt, wenn sie sich nicht auf die öde Anwendung positivistischer Paragraphen beschränken will, die der Fülle der wechselnden Lebenserscheinungen niemals gerecht werden können. Auf diese Weise wird eine einigermaßen übereinstimmende Ansicht der Rechtsgenossen über Sitte und Anstand aufrechterhalten.

Das gilt sicherlich auch für die in letzter Zeit vielfach erörterten sexuellen Nöte unserer Studenten, die, beeinflußt durch die literarische Sex-Welle, vielfach bereit zu sein scheinen, sich der Promiskuität hinzugeben. Aus Studenten-Zeitschriften kommen „Kampfansagen gegen westdeutsche Tabus“ und „Proteste gegen sogenannte Sex-Feindlichkeit“, die sich in der „säuerlichen Wirtinnen-Moral“ äußern soll. Sicher wird man ernsthaften Verbindungen von Studenten und Studentinnen, selbst wenn sie noch nicht in absehbarer Zeit zur Eheschließung führen, den Respekt nicht versagen dürfen. Man wird aber in der propagierten sexuellen Promiskuität ganz allgemein eine Unzucht bedrohlichen Maßes sehen. Gerade die Achtung voreinander, insbesondere die Achtung vor der Frau, die hier mehr einsetzt und mehr zu verlieren hat als der Mann, auch die Achtung vor dem Kinde und seinem künftigen Schicksal fordert von den Verlobten eine grundsätzliche Einhaltung des Gebotes der Sittlichkeit. So wird es Aufgabe einer Geschlechtererziehung auch in akademischen Kreisen sein, das Verantwortungsgefühl der männlichen Studenten, namentlich gegenüber den Studentinnen, ständig wachzuhalten.

Gefahren der „Relativierung“

Gerade hier, bei der studentischen Jugend, zeigt sich die Gefahr einer Relativierung, wenn sittliche Wertmaßstäbe überhaupt in Zweifel gestellt, bestritten und unterminiert werden. Soziologische Einsichten, speziell Ergebnisse der empirischen Sozialforschung, verführen dazu, alles „Werten“ nach Möglichkeit zu unterlassen. Da wird beispielsweise durch Untersuchungen nachgewiesen, daß 80 % aller jungen Menschen vorehelichen Verkehr pflegen oder daß die größte Zahl der heute geborenen Kinder präuptial gezeugt worden ist oder daß ein erheblicher Prozentsatz 16jähriger Mädchen bereits als defloriert gelten muß. Wenn man aber aus den Fakten eine bestimmende Norm herleitet, werden die Gefahren deutlich: Weil

es Tausende junger Menschen an den Küsten des Mittelmeeres „so treiben“, ist es zur allgemeingültigen Norm geworden! Man muß die Durchschnittsnorm von der Idealnorm unterscheiden, entgegen Kinsey, der den Versuch unternommen hat, die Idealnorm durch die Durchschnittsnorm zu ersetzen. Wir leiden an einer Wert-Enge, die durch den Verlust des Gewissens erzeugt ist. Mit Recht hat Ellbracht kürzlich davon gesprochen, daß es zu einem „Aufstand des Gewissens“ kommen müsse, wenn hier eine grundlegende Änderung erreicht werden solle, aber natürlich immer unter der Voraussetzung, daß überhaupt noch Normen bestehen und anerkannt werden.

Bei der Suche nach den Maßstäben oder auch nach „neuen Normen“ kann man sicherlich nicht vom Standpunkt eines Nihilisten oder atheistischen Anarchisten ausgehen, der jede Rückbindung und Anerkennung von Werten ablehnt. Nur von einem verbindlichen Standpunkt kann man Klarheit gewinnen. Es gibt sicherlich Gebote und Verbote, die über die Zeiten bis ans Ende der Welt gelten.

Die Aufgabe muß gesehen werden, aber immer im Blick auf ein Humanum, auf ein bestimmtes Menschenbild. Die Verbindung zweier Menschen ist, vom Menschlichen her gesehen, auf Dauer und Ausschließlichkeit ausgerichtet, der Promiskuität aber entgegengesetzt, so daß eine auf bloße Sexualität reduzierte „Liebe“ zu einem verkrüppelten, antihumanen Menschenbild führt. Wir unterscheiden oft noch zwischen Sexus, Eros und Agape. Wir sehen noch die mehr auf die körperlichen Merkmale gerichtete sexuelle Betätigung und den auf die Ganzheit der Person gewandten erotischen Bereich und die göttliche Liebe, die sich in der Agape widerspiegelt. Wir wissen aus anthropologischer Erkenntnis, daß ein losgelöster Sexus unwirklich ist und daß die Geschlechtlichkeit des Menschen von vornherein auf Führung durch personale und soziale Kräfte, auf eine kulturelle Gestaltung angelegt ist. Ganz unabhängig von religiösen oder ethischen Gesichtspunkten löst die intime Beziehung zweier Menschen normalerweise einen auf Dauer und Ganzheit der Beziehung gerichteten Anspruch aus. Es ist die wesentliche Aufgabe aller Geschlechtererziehung, jungen Menschen diese Erkenntnis und das Rüstzeug für Konfliktsituationen zu geben. Wir wissen auch, daß es im Dasein des Menschen „sensible Phasen“ gibt, in denen die sexuelle Stimulierung eine ganz besondere Rolle spielt. Hier die Klippen zwischen Prüderie und Schamlosigkeit in geschickter Weise zu vermeiden, ist eine der wesentlichen Aufgaben zeitgemäßer Geschlechtererziehung, die von dem bestimmenden Wert, nämlich vom Menschen und von dem Menschenbilde ausgeht.

Geschlechtererziehung soll also die Kräfte wecken, mit denen die unbewältigte emanzipierte Sexualität wieder in die Schranken verwiesen und in das Humanum eingegliedert wird. Jede solche Erziehung muß sich orientieren am Bild einer „geglückten“ Ehe. Wenn Sexualität und Erotik in die Persönlichkeit des Menschen integriert sind, wird die isolierte Sexualität aus der Vorstellung auch des jungen Menschen verschwinden.

Sitte und Konvention sind auch heute im allgemeinen Volksbewußtsein noch lebendig; hier werden die Grenzen abgesteckt, die nicht ohne schweren Nachteil für die Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen überschritten werden dürfen. „Gute Sitte“ lebt aber – wie man klar erkennen muß – nicht aus sich selbst heraus, sondern aus der Freiheit der mündigen Person, die sie bejaht und schützt. Entscheidend für die Persönlichkeitserziehung und auch für die Hilfen des Jugendschutzes ist die Weckung und Bildung der Kräfte, die das Handeln des jungen Menschen im Rahmen einer freiwillig befolgten Sitte und Konvention leiten. Dazu gehört in erster Linie die Achtung vor dem anderen Menschen, die Herstellung einer Ich-Du-Beziehung zum Partner, im letzten die Nächstenliebe als die Widerspiegelung der göttlichen Liebe. Nicht eine „antiquierte Gesellschaftsmoral“ soll hier aufrechterhalten werden, sondern eine absolute Norm, die auch bei einem aktualisierten Bibelverständnis ihre Gültigkeit behält, nämlich die Norm, daß der Mensch und die Liebe zum Menschen das Wesentliche, Bleibende und Dauernde im Leben des einzelnen und im Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen ist.

So spannt sich der Bogen auch zu der im Grundgesetz verkündeten Legalität, wenn in Art. 1 die personale Würde des Menschen in den Mittelpunkt gerückt und in Art. 6 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt werden.

So gibt es für die Praxis des Jugendschutzes feststehende und verbindliche Normen, die nicht verletzt werden dürfen. In diesem Sinn betont beispielsweise eine Erklärung der Gemeinschaft Deutscher Lehrerverbände zur Literaturerziehung, daß in den zur Eigenlektüre der Kinder und Jugendlichen empfohlenen Werken die Existenz einer sittlichen Ordnung von normativem Charakter nicht angezweifelt und nicht übergangen werden dürfe. Diese Ordnung soll im Gehalt eines jeden literarischen Werkes erkennbar bleiben, und Sache der künstlerischen Gestaltung wird es sein, daß die Norm nicht in aufdringlicher Weise verkündet wird. Wohlgemerkt, es handelt sich dabei nur um die Bücher und Werke, die Kindern und Jugendlichen in die Hand gegeben werden sollen!

In den erwähnten Richtlinien der Gemeinschaft Deutscher Lehrerverbände heißt es weiter, die Lebenswahrheit einer Dichtung erfordere selbstverständlich, daß auch Verstöße gegen die sittliche Ordnung dargestellt werden, daß aber das Bewußtsein ihrer Regelwidrigkeit stets im jungen Leser wachgehalten werden muß. Literarische Erzeugnisse, die Vorgänge aus der Intimsphäre eingehend schildern, bedeuten für viele Heranwachsende eine zu starke Belastung ihrer Vorstellungs- und Wunschwelt. Sie sollten daher nicht zur Lektüre empfohlen werden, auch wenn ihnen ein hoher künstlerischer Wert zukommt.

Der wesentliche Gehalt dieser Richtsätze wird durch das Grundgesetz, durch verschiedene Länderverfassungen, aber auch in Entscheidungen hoher und höchster Gerichte und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, – wir dürfen sogar sagen – von der überwiegenden Anschauung der Bevölkerung gestützt.

Wenn in diesem Sinn der Jugendschutz von bestimmten Wertvorstellungen ausgeht, so will er damit nicht nur gute Sitte predigen, sondern in erster Linie die Erwachsenen zum Vorleben veranlassen. Wenn Kräfte geweckt und gebildet werden sollen, die das Handeln des jungen Menschen auch innerhalb der Sitte leiten, sind die Vorbilder aus den Kreisen der Älteren unerlässlich.

Speziell die Literatur

Wir stehen vor einer sogenannten „Sex-Revolution“ unserer Literatur, vor einem Existential-Schrifttum der Daseins-Entblößung. Schamlos werden mitunter sexuelle Exzesse dargeboten, und der Mensch, der den innersten Zusammenhang mit der Wirklichkeit verloren hat, wird dargestellt als restlos entsittlicht in seiner Liebe, das heißt: abgesunken in die Niederungen einer bloßen animalischen Sexualität, ohne daß er sich dessen bewußt geworden ist. Für diesen vielfach dargestellten Menschen ist mit dem Verlust der Wirklichkeit auch der sittliche Wert seiner menschlichen Existenz verlorengegangen. Nicht eine erhöhte Sexualität im Sinn einer echten Sinnenfreude und eines reinen Lustgewinnes ist ihm zuteil geworden, sondern eine Dekadenz, wie sie sich namentlich in „senilen“ Zeiten ausbreitet.

Gegenüber der Tendenz solcher Literatur fragt es sich, wie sich der Jugendschutz einzustellen hat. Er will keineswegs in den Verdacht geraten, bloß „moralisch“ zu reagieren oder ausschließlich in Cassandra-Rufe auszubrechen. Er muß zu dem Versuch raten, junge Menschen auch mit dieser Literatur zu konfrontieren, soweit diese phasengemäß bereits in der Lage sind, die Wirklichkeit des Lebens zu erfassen und dieser Literatur geistig gerecht zu werden. Wir wollen auch nicht übersehen, daß die Wurzeln einer Prüderie spießbürgerlicher Observanz oft auf eine christliche Tradition zurückgehen, die dem heutigen Verständnis nicht mehr entspricht. Auch im Daseinsverständnis des modernen Christen ist zweifellos die Sexualität mit inbegriffen. Hierzu, zur Wirklichkeit des Lebens, aber auch zur Unbefangenheit und zur Anerkennung fester Wertbegriffe die Jugend zu erziehen, ist ein wesentliches Anliegen unserer Zeit.

Der Jugendschutz hat also von festen Begriffen auszugehen, die möglichst klar und einfach, allgemein verständlich und nicht zu kompliziert dargestellt sind. Der junge Mensch versteht es nun einmal nicht, wenn von der „Austreibung aus dem Paradies“ die Rede ist oder von der Vertreibung des Menschen aus seiner ursprünglichen Existenz gesprochen wird. Er sucht das Klare, Einfache, Verständliche, Haltende, Stützende – die einfache Wahrheit.

Derartige Wertbegriffe sind und bleiben: die Achtung vor der Würde des Menschen, auch der Respekt vor der Überzeugung der Mitmenschen, die Ehrfurcht vor Gott, die Anerkennung der Einehe und der ehelichen Treue, die Enthaltensamkeit vor und außerhalb der Ehe. In diesem Sinn kann man als Grundlagen des Jugend-

schutzes ansehen: einmal im bürgerlichen Leben die mitbürgerlichen Beanspruchungen und legalen Pflichten, in der Staatlichkeit des Menschen seine Verantwortung für den Staat; im personalen Bereich die Wahrung und Pflege einer körperlich-seelischen Gesundheit, die Menschlichkeit in Würde und Anstand, die Wertung und Wahrung des Freiheitswillens auch im Sinne eines Nein-sagen-Könnens, der Gedanke der „Solidarität“ und der Rücksichtnahme auf den anderen Menschen und die Achtung vor den Werten aus dem Absoluten bis zur Sehnsucht nach einem persönlichen Gott. Man hat davon gesprochen, daß der Pegelstand der Sittlichkeit im Absinken begriffen sei. Es gibt aber auch Anzeichen, die in eine andere Richtung deuten: Bestimmte Dinge und Werte verstehen sich in unserer Gesellschaft ganz von selbst, ohne daß große Worte darum gemacht werden. Ein natürliches Sittengesetz läßt sich nicht beseitigen und setzt sich immer wieder durch, wenn nur die Erwachsenen in der Lage sind, „helfende Gewohnheiten“ zu schaffen.

Freilich dürfen wir nicht übersehen, daß es gerade heute immer wieder eine Störfunktion der Öffentlichkeit gibt. Bedenklich sind menschliche Verhaltensweisen und Darstellungen, die hemmungslose Sexualität oder gar Proniskuität oder Prostitution als vorbildlich erscheinen lassen. Dabei sind nicht so sehr die „Schriften“ als jugendgefährdend anzusehen, sondern vielmehr die Erwachsenen selbst, die in ihrer Haltung oft unbewußt, mitunter aber sogar zynisch, aus Profitgier sittliche Wertmaßstäbe zu unterminieren trachten.

These: Jugendgefährdung – Antithese: Jugendschutz

Wir gehen von der These einer zeitgebundenen Jugendgefährdung aus. Nicht als Tugendrichter oder als Erzähler von Greuelmärchen wollen wir vor die Erwachsenen und vor die Jugend selbst hintreten, sondern aus anthropologischem Grundverständnis darauf hinweisen, daß der Mensch jeder Altersstufe bestimmten Gefährdungen unterliegt. Den phasen-spezifischen Gefährdungen muß ein phasen-spezifischer Jugendschutz entsprechen. Für das Kind ist das wesentlichste sicher die Geborgenheit, der Leibesschutz; das Kind muß sich in der Liebe und Sorge seiner Eltern gesichert wissen. Der Jugendliche, der sich in der Pubertät zu einer Persönlichkeit zu entwickeln beginnt, bezieht bereits Stellung zu den Problemen des Lebens; er muß Vorbilder vor sich sehen, denen er nacheifern kann. Der Heranwachsende kommt schon zu einer geistigen Wertung und muß von der Gesellschaft die nötigen Stützen und Hilfen erfahren. Ihm müssen lohnende Aufgaben gestellt werden, die ihm das Hineinwachsen in die Verantwortung erleichtern und die ihn möglichst bald am Erwachsenen-Leben teilhaben lassen.

Der Jugendschutz darf aber nicht nur von einem Normenkatalog ausgehen und sich darin erschöpfen, sittliche Wertmaßstäbe zu verkünden, die die Grundlage unserer Gesellschaft bilden sollen. Nach einem Wort von Paulus richtet das Gesetz

nur Zorn an, es schafft oft Verzweifelte oder auch Heuchler. Mit dem normativen Appell muß ein ständiger Anruf zur personalen Erfüllung dieser Wertbegriffe verbunden sein. Ein umfassend formulierter Verantwortungsbegriff steht daher im Mittelpunkt aller jugendschützerischen Bemühungen. Jugendschutz ist eine dauernde Verpflichtung unserer demokratischen Gesellschaft. Jugendschützerisches Denken, sowohl im Sinne einer liebevollen Bewahrung, als auch im Sinne einer rechten Hinführung zur Reife der Erwachsenen, muß stärker in die Erziehung integriert werden. Immer aber wird der Jugendschutz von bestimmten und klaren Wertbegriffen ausgehen müssen, von Normen, von denen unsere Gesellschaft getragen sein muß, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will.

ZEITBERICHT

Lage der Kirche in Ungarn – Der katholische Klerus in Polen – Franzosen in großer Mehrzahl für die Messe in der Landessprache – Massenmedien in der Sowjetunion – Die Ausgaben des Durchschnittsfranzosen

Lage der Kirche in Ungarn

Im Oktober 1964 schloß der Hl. Stuhl mit der Volksrepublik Ungarn einen „Präliminarvertrag“ über die Stellung der katholischen Kirche in Ungarn ab. Dieser Vertrag hat natürlich nicht alle schwebenden Fragen gelöst; doch wurden weitere Verhandlungen in Aussicht gestellt. Er brachte eine gewisse psychologische Entspannung. Der Episkopat war, soweit er an der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeiten nicht gehindert war, mit diesem Vertrag einverstanden; ebenso der Großteil der „mit Regierungserlaubnis“ tätigen Priester. Skeptisch hingegen eingestellt war und ist bis heute ein großer Teil der an der Ausübung ihres priesterlichen Berufes „gehinderten“ Priester, ebenso nicht wenige eifrige katholische Laien, die die Nützlichkeit des Vertrages selbst in Frage stellen.

Genau wie früher können zwar – obgleich ihre Angelegenheit im Vertrag nicht berührt wird – die Benediktiner, die Piaristen, die Franziskaner und ein Frauenorden je zwei katholische vierklassige Mittelschulen mit dem entsprechenden Personal unterhalten. Das Bestehen sowie die Tätigkeit der übrigen männlichen Orden ist aber genau so wie die Existenz der anderen Frauenorden durch Gesetz verboten. Ihr Besitz ist seit 1950 vom Staat beschlagnahmt; daran hat weder der Aufstand von 1956 noch der Vertrag etwas geändert. Die Kirchengebäude der unterdrückten Orden wurden dem Weltklerus übergeben. Die Kirchenräume selbst sind fast alle für den Gottesdienst freigestellt.

Die Mitglieder der verbotenen Orden werden meist nach kurzer Haft „ins bürgerliche Leben“ entlassen; sie dürfen höchstens zu zweit zusammenleben und sollen sich durch „Arbeit“ ihren Lebensunterhalt verdienen. Irgendwelcher organisatorischer Zusammenhang untereinander ist ihnen untersagt. Junge Kleriker, die diesen verbotenen Orden angehörten, wurden durch behördliche Maßnahmen aus den Seminarien entfernt.

Die eigentliche Verfolgung der Kirche äußert sich trotz allem nicht so sehr in einzelnen Gewalt-